

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 13. September 2011

Nr. 19

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschluss aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 28.07.2011

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 06-01-11**

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011..... 2, 3

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011 sowie die Genehmigung des Landkreises Saalekreis

hier: **Auslegung** 4

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 52.611 41 MQ 082 QU
(61-7 MQ 009)**

hier: **Vorläufige Anordnung vom 30.08.2011** 5 - 8

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 010**

hier: **Vorläufige Anordnung vom 01.09.2011** 9 - 12

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 010**

hier: **Vorläufige Anordnung vom 05.09.2011** 13 - 16

Impressum 16

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes **Weida-Land AöR**

Beschluss aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 28.07.2011
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 06-01-11**

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011 **des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land“ AöR**

Auf Grund des § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat am 28.07.2011 den folgenden Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	1.485.349,00 EUR
im Ertrag auf	1.497.202,00 EUR

festgesetzt.

Es entsteht ein Gewinn in Höhe von 11.853,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	599.769,00 EUR
in der Ausgabe auf	599.769,00 EUR

festgesetzt.

im Abrechnungsgebiet I und II

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	699.449,00 EUR
im Ertrag auf	714.702,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 15.253,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	337.369,00 EUR
in der Ausgabe auf	337.369,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

im Abrechnungsgebiet III

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	226.800,00 EUR
im Ertrag auf	215.800,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Verlust in Höhe von 11.000,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	45.300 EUR
in der Ausgabe auf	45.300 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Verlust ist im Vermögensplan auf der Ausgabenseite eingestellt worden.

**im Abrechnungsgebiet IV
im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	559.100,00 EUR
im Ertrag auf	566.700,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 7.600,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	217.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	217.100,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2011 wird im Abrechnungsbereich IV auf

	100.000,00 EUR
im Abrechnungsbereich I und II auf	100.000,00 EUR

festgesetzt.

Schraplau, 12.09.2011

Kurt Pfeiffer
(Vorstand)

Dr. Manfred Dauderstädt
(Vorstand)

-Siegel-

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 05.09.2011, Aktenzeichen I/15 14 01 – 401 wi, hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis die Genehmigung des Wirtschaftsplanes erteilt.

Der Wirtschaftsplan einschließlich der Anlagen des TAWL AöR für das Wirtschaftsjahr 2011 und die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis liegen in der Zeit vom

14.09.2011 bis 30.09.2011

im Büro des TAWL Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie

in der Außenstelle 06268 Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten aus:

montags, mittwochs, donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 12.09.2011

Pfeiffer
Vorstand

Dr. Dauderstädt
Vorstand

-Siegel-

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU

(61-7 MQ 009)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 30.08.2011

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (Nr. 35, Nr.36)** zur Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar der **DB Energie GmbH** wird auf **Antrag der DB Energie GmbH**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers für die Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar und den zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den beiden Karten der Anlage 2, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die vorläufige Anordnung liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land"*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **20.10.2011** in die unter Punkt 1 und in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Gemäß der Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die gesamte Neubaustrecke Erfurt-Halle/Leipzig ausschließlich für den elektrischen Zugbetrieb vorgesehen. Dafür ist eine zentrale Energieversorgung aufzubauen, der mit der Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar Rechnung getragen wird. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit Baubeginn durchzuführende Realisierung der in den Anlagen 1 und 2 benannten Maßnahmen.

Die Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung hat bereits begonnen. Da die Kompensationsmaßnahmen Nr. 35 und Nr. 36 primär bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Baus der 110-kV-Leitung ausgleichen sollen, ist die Dringlichkeit der

Umsetzung dieser Maßnahmen gegeben. Der Unternehmensträger hat am 01.06.2011 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **28.10.2011** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der

Verbandsgemeinde "Weida-Land", Sitz: Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 01.09.2011

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **landschaftspflegerische Begleitmaßnahme Nr. 78** zur Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar der DB Energie GmbH wird auf **Antrag** des Eisenbahn-Bundesamtes, auf Bitten **der DB Energie GmbH**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers für die Errichtung der 110-kV- Bahnstromleitung Schkopau-Weimar und den zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 und 3, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die vorläufige Anordnung liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **27.10.2011** in die unter Punkt 1 und in den Anlagen 1 - 3 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Gemäß den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die gesamte Neubaustrecke Erfurt-Halle/Leipzig ausschließlich für den elektrischen Zugbetrieb vorgesehen. Dafür ist eine zentrale Energieversorgung aufzubauen, der mit der Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar Rechnung getragen wird. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit Baubeginn durchzuführende Realisierung der in den Anlagen 1 - 3 benannten Maßnahmen

Die Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung hat bereits begonnen. Da die Kompensationsmaßnahme Nr. 78 (Umwandlung von Acker in Auengrünland) bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der 110-kV-Leitung ausgleichen sollen, ist die Dringlichkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen gegeben. Durch die Entwicklung entsprechender Tierlebensräume soll den baubedingten Beeinträchtigungen und der Gefahr der nachhaltigen Schädigung von Lebensraumfunktionen entgegen gewirkt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 01.06.2011 auf Anregung des Unternehmensträgers eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **04.11.2011** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln* und im

Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 05.09.2011

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen Nr. 21c, 25a und 88** wird auf **Antrag** des Eisenbahn-Bundesamtes, auf Bitten **der DB Netz AG**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, Regionalbereich Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 4, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die vorläufige Anordnung liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **27.10.2011** in die unter Punkt 1 und in den Anlagen 1 - 4 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Gemäß den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Anschluss an die bislang errichteten Baumaßnahmen durchzuführen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind u.a. die mit dem Bau der ICE-Trasse einhergehenden Maßnahmen der Anlagen 1 - 4.

Da die Kompensationsmaßnahmen Nr. 21c (Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen), 25a (Baumreihe mit Krautsaum) und 88 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen sollen, ist die Dringlichkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen gegeben. Das Eisenbahn-Bundesamt hat als zuständige Aufsichtsbehörde am 01.06.2011 auf Anregung des Unternehmensträgers eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung der o.g. Maßnahmen grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegerter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **04.11.2011** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der

Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln
und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.